

Kantonsratsbeschluss über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Zusammenarbeit Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit mit der Kantonspolizei	3
1.2 Transformationsprozess des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit	4
1.3 Herausforderungen für die Kantonspolizei	5
1.4 Vorteile und Chancen für die Kantonspolizei	6
1.5 Letter of Intent	6
2 Projekt Interventionszentrum St.Margrethen	7
2.1 Bauvorhaben des Bundes	7
2.2 Raumbedarf der Kantonspolizei	8
2.3 Nutzungsaufteilung	11
2.4 Terminplanung	11
3 Mögliche Formen der Zusammenarbeit	11
3.1 Einführung	11
3.2 Geprüfte Varianten	12
3.2.1 Kauf (Stockwerk- / Gesamt- / Miteigentum)	12
3.2.2 Einmaliger Finanzierungsbeitrag	12
3.2.3 Bau und Finanzierung Kanton / Miete Bund	12
3.2.4 Bau und Finanzierung Bund / Miete Kanton	13
3.3 Bevorzugte Variante	13
4 Kosten	14
4.1 Gesamtkosten des Projekts	14
4.2 Mietvertrag / Mietkonditionen	14
4.3 Kosten für den Kanton St.Gallen	15
5 Finanzielle Auswirkungen	16
5.1 Wiederkehrende neue Ausgaben	16
5.2 Personelle Auswirkungen	17
5.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit	17
6 Finanzreferendum	18

7	Antrag	18
	Anhänge	19
	Anhang 1: Absichtserklärung / Letter of Intent	19
	Anhang 2: Raumprogramm der Kantonspolizei	19
	Anhang 3: Grundrisspläne Nutzungsverteilung Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit – Kantonspolizei	22
	Anhang 4: Mietvertrag	22
	Entwurf (Kantonsratsbeschluss über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen)	23

Zusammenfassung

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) befindet sich in einem umfassenden Digitalisierungs- und Transformationsprozess. Sämtliche Abgabenerhebungs- und Kontrollprozesse werden harmonisiert und durchgehend digitalisiert. Dies erfordert Anpassungen in der Einsatz- und Kontrollstrategie und erfordert moderne, auf die Prozesse ausgerichtete Infrastrukturen. Im Hinblick auf die Neuausrichtung entsteht in St.Margrethen ein neues «Interventionszentrum» als Stützpunkt und Kontrollzentrum des BAZG für insgesamt 200 bis 250 Mitarbeitende. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen dem BAZG und der Kantonspolizei St.Gallen im Grenzraum hat der Bund den Kanton St.Gallen eingeladen, sich an diesem neuen Interventionszentrum zu beteiligen. Auch aus Sicht des Kantons St.Gallen ergeben sich für die Zusammenarbeit erhebliche Vereinfachungen und Verbesserungen, indem sowohl das BAZG als auch die Kantonspolizei bezüglich Fallübergaben, Lageanalysen, Fach- und Informationsaustausch, Migrationssituation, Aufgaben im Strassenverkehr usw. von einer engen örtlichen Zusammenarbeit profitieren. Bei einem räumlichen Zusammenschluss können die beiden Sicherheitsorganisationen ihre bestehenden und künftigen Aufgabenbereiche besser und rascher bewältigen, weil die Wege kürzer, der Informationsaustausch besser und die technischen Einrichtungen gemeinsam nutzbar sind.

Überzeugt von den Vorteilen eines gemeinsamen Vorgehens, stimmte die Regierung im Mai 2024 einem «Letter of Intent» zu, der die Absicht zur Zusammenarbeit mit dem Bund bekräftigte sowie die Aufträge zur Definition des Raumprogramms und der Flächenaufteilung sowie zur Ausarbeitung der zweckmässigsten Finanzierungsbeteiligung erteilte. Aus diesen Arbeiten ergab sich, dass:

- die Kantonspolizei Arbeitsplätze für rund 45 bis 50 Mitarbeitende (einschliesslich Reserve-Arbeitsplätze) beansprucht;*
- die heutige Polizeistation St.Margrethen, der Regionale Ermittlungs-, Fahndungs- und Jugenddienst, die Abteilung Migrationsdelikte sowie spezialisierte Mitarbeitende der Verkehrspolizei, namentlich im Bereich des Schwerverkehrs, ins Interventionszentrum verlegt werden sollen, weil in diesen Bereichen die grösstmöglichen Synergien mit dem BAZG geschaffen werden können (und gleichzeitig die Polizeistation St.Margrethen ersetzt werden kann, die heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt);*
- der Flächenanteil des Kantons St.Gallen am Gesamtprojekt damit 38,86 Prozent ausmacht.*

Für das Projekt des Bundes ist nach heutigem Projektierungsstand, bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 Prozent, mit Kosten von 95 Mio. Franken zu rechnen. Als zweckmässigste und flexibelste Form der Zusammenarbeit erweist sich der Abschluss eines langfristigen Mietvertrags, bei dem der Bund dem Kanton St.Gallen die für die Kantonspolizei benötigten Flächen vermietet. Die Vertragsdauer ist auf 20 Jahre, mit zweimaliger Option auf Verlängerung um je

zehn Jahre, angelegt. Dabei ist der Bund bereit, dem Kanton St.Gallen das gleiche kostenorientierte Mietmodell anzubieten, wie er es gegenüber den bundesinternen Dienststellen zur Anwendung bringt. Ausgehend von Gesamtinvestitionen von Fr. 103'880'000.– (einschliesslich Grundstückerwerb und Architekturwettbewerb) ergibt sich für den Kanton St.Gallen ein jährlicher Mietzins von Fr. 2'158'000.–. Nach Abzug der Mietkosteneinsparungen für die aufzugebende Polizeistation St.Margrethen ergeben sich Netto-Mehrausgaben von jährlich Fr. 2'113'000.–. Die Regierung ist überzeugt, dass diese Mietlösung mit dem Einbezug der Kantonspolizei in das Interventionszentrum eine zukunftssträchtige und zweckmässige Lösung bildet, die sowohl dem BAZG als auch der Kantonspolizei ermöglicht, ihre Zusammenarbeit im Grenzraum wesentlich zu optimieren und die Sicherheit für die Bevölkerung zu erhöhen.

Die während mehr als zehn Jahren wiederkehrenden neuen Ausgaben von jährlich Fr. 2'113'000.– unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen.

1 Ausgangslage

1.1 Zusammenarbeit Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit mit der Kantonspolizei

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) hat einerseits den gesetzlichen Auftrag, den Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze zu kontrollieren und die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Abgaben zu erheben (Mehrwertsteuer, Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, Zölle, Alkohol-, Mineralöl-, Tabak- und Biersteuer, CO₂-Abgaben usw.; vgl. Art. 1 ff. des eidgenössischen Zollgesetzes [SR 631.0; abgekürzt ZG]). Andererseits erfüllt es im Grenzraum Aufgaben der öffentlichen Sicherheit durch mobile Präsenz zur Bekämpfung von Kriminalität und illegaler Migration. Es koordiniert die Erfüllung dieser Sicherheitsaufgaben mit jenen der Polizeikorps des Bundes und der Kantone (Art. 96 ZG). Nach Art. 97 ZG kann das BAZG durch Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und einzelnen Kantonen ermächtigt werden, polizeiliche Aufgaben zu erfüllen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes stehen und den Kantonen durch die Gesetzgebung des Bundes übertragen worden sind (z.B. Übertretungen im Strassenverkehrsrecht, im Migrationsrecht usw.). Damit können grundsätzlich den Kantonen obliegende Aufgaben im Sinn der Verwaltungsökonomie dem BAZG zur direkten Erledigung delegiert werden. Die Vereinbarungen regeln insbesondere den Einsatzraum, den Umfang der Aufgaben und die Übernahme der Kosten.

Zwischen dem Kanton St.Gallen und dem EFD besteht schon seit langem eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem BAZG (früher Grenzwachtkorps) und der Kantonspolizei im Grenzraum. Die aktuelle Vereinbarung datiert vom 13. März 2013. Sie bezweckt, die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung der beiden Sicherheitsorganisationen erzielen lassen, im Sinn einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal zu nutzen. Hierfür sieht die Vereinbarung im allgemeinen Teil A einen engen Informationsaustausch vor, schafft die Möglichkeit zu gemeinsamen mobilen Kontrollen und zu anderen gemeinsamen Aktionen und sichert die gegenseitige Unterstützung. Der Einsatzraum des BAZG umfasst im Wesentlichen die Grenz-

übergänge, die Flugplätze Altenrhein und Bad Ragaz sowie das Gebiet zwischen der Landesgrenze und der Staatsstrasse im Rheintal. Im Vereinbarungsteil B überträgt der Kanton St.Gallen dem BAZG zur selbständigen Erledigung, in detaillierter Aufzählung (ergänzt durch je einzelne Anhänge), kantonale Aufgaben der Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung, des Migrationsrechts, des Waffengesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Strassenverkehrsrechts. Soweit die Weiterbearbeitung eines Falls die Übergabe oder Zuführung einer Person an die Kantonspolizei erfordert, geschieht dies entweder am betreffenden Grenzübergang, bei der örtlich zuständigen Polizeistation oder am Anhalte- oder Feststellungsort.

Im Übrigen obliegen die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die präventive Polizeiarbeit, die Kriminalitätsbekämpfung sowie die Überwachung des Strassenverkehrs auf dem ganzen Gebiet des Kantons St.Gallen, auch im Grenzraum, vollumfänglich der Kantonspolizei nach Massgabe des kantonalen Polizeigesetzes (sGS 451.1).

1.2 Transformationsprozess des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Das BAZG unterliegt derzeit einem umfassenden Transformationsprozess (Programm «DaziT»), dies sowohl bezüglich der Verfahren zur Abgabenerhebung als auch in Bezug auf die bisherigen Berufsbilder. Die Zoll-, Finanz- und Kontrollprozesse beim gesamten Warenverkehr sollen vereinfacht, harmonisiert, digitalisiert sowie orts- und zeitunabhängig abgewickelt werden. Mit dem neuen Berufsbild «Fachspezialistin/Fachspezialist Zoll und Grenzsicherheit» werden zudem die beiden bisherigen Berufe «Zollfachfrau/-mann» und «Grenzwächterin/-wächter» abgelöst. Die neuen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten erhalten eine gemeinsame Basisausbildung für umfassende Kontrollen von Waren, Personen und Transportmitteln und spezialisieren sich anschliessend. Diese Umgestaltungen sollen auch in der Totalrevision des Zollgesetzes abgebildet werden, die derzeit mit Botschaft des Bundesrates vom 24. August 2022 bei den eidgenössischen Räten liegt und vom Nationalrat als Erstat in der Frühjahrssession 2024 beraten wurde.¹

Die neue Einsatz- und Kontrollstrategie des BAZG sieht drei «Kontrollfilter» vor: erstens die risiko-basierten und verdachtsunabhängigen einfachen Kontrollen unmittelbar an der Grenze und im nahen Grenzraum, zweitens vertiefte Kontrollen von Personen (z.B. mittels Durchsuchungen oder biometrischer Daten), Waren und Transportmitteln (z.B. mittels Röntgen, Kontrolle von Ladung und Hohlräumen) im Interventionszentrum und drittens nachgelagerte Prüfungs- und Kontrollverfahren, Unternehmensprüfungen usw. Das effiziente Zusammenspiel von digitalen Systemen und effektiven Kontrollen erfordert (auch) die Anpassung und Neuerstellung der baulichen Infrastrukturen. Die Objektstrategie «Betriebsbauten» des BAZG, die der Bundesrat im April 2022 zur Kenntnis genommen hat, sieht ein dezentralisiertes Stützpunktkonzept vor. Als erster dieser Stützpunkte soll ein Interventionszentrum in der Region Zoll Ost in St.Margrethen erstellt werden. Dieses Interventionszentrum soll die bisherigen Infrastrukturen des BAZG in der Nähe von Strassenzoll-Übergang und Güterbahnhof ersetzen und mit der erforderlichen Kontrollinfrastruktur ergänzen. Hierfür hat der Bund bereits im Jahr 2017 ein Grundstück von rund 21'500 m² in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusswerks St.Margrethen erworben. Aufgrund der Nähe zur Autobahn und zur Landesgrenze liegt das Areal verkehrstechnisch äusserst günstig, zumal in unmittelbarer Nähe ab etwa 2035 ein Anschluss der S18 nach Österreich vorgesehen ist und im Bruggerhorn eine Gemeinschaftszollanlage entstehen soll.

¹ Geschäft 22.058: Entwurf des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz); Entwurf des Bundesgesetzes über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz).

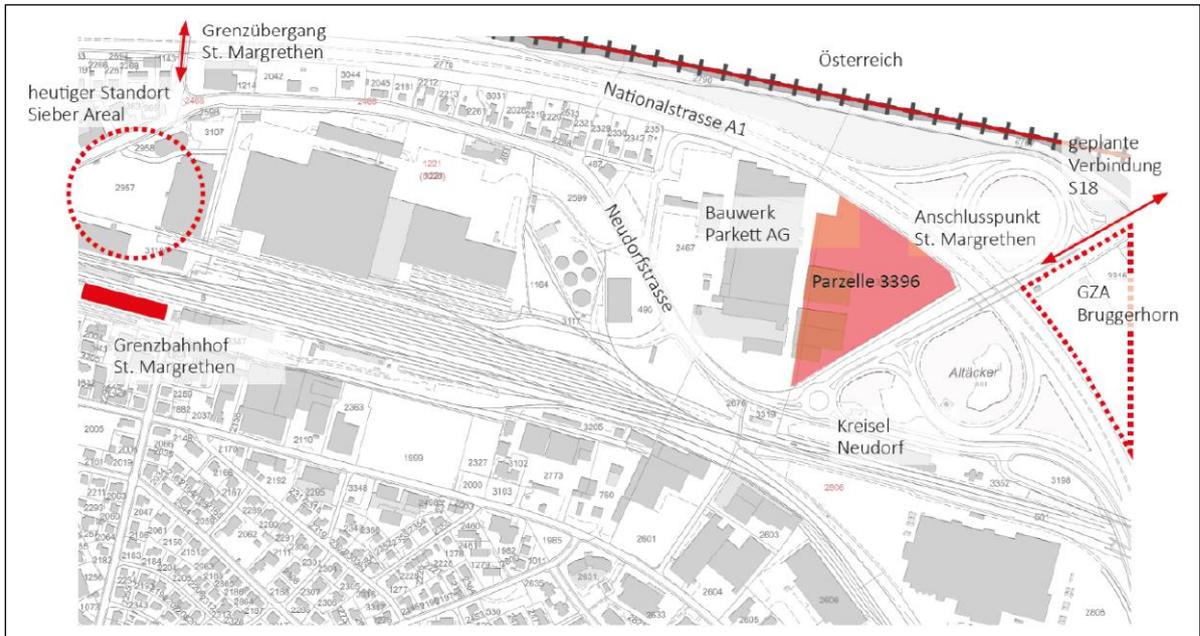


Abbildung aus der Projektdokumentation des BBL, Stand 3. September 2024

Für die Zusammenarbeit zwischen BAZG und Kantonspolizei St.Gallen können sich, gerade im Grenzraum, erhebliche Synergieeffekte ergeben, wenn die beiden Sicherheitsorganisationen in unmittelbarer räumlicher Nähe operieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem EFD und dem Kanton St.Gallen können die Kantonspolizei und das BAZG von einer möglichst engen örtlichen Zusammenarbeit bezüglich Fallübergaben, Lageanalysen, Fach- und Informationsaustausch, Migrationssituation, verkehrlichen Aufgaben usw. profitieren. Daher hat das BAZG die Kantonspolizei St.Gallen schon frühzeitig eingeladen, eine Beteiligung am vorgesehenen Interventionszentrum zu prüfen. Auch die Kantonspolizei hat dabei erhebliche Vorteile bezüglich gemeinsamer Nutzung technischer Infrastrukturen, kurzer Wege bei der Übergabe von angehaltenen Personen oder sichergestellten Fahrzeugen usw. erkannt. Die Kantonspolizei beteiligte sich daher auf dem damaligen Kenntnisstand und den damals erhobenen internen Bedürfnissen am Projektwettbewerb, den das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) im Auftrag des BAZG in den Jahren 2020/2021 für das Interventionszentrum durchführte.

1.3 Herausforderungen für die Kantonspolizei

Die Sicherheitsaufgaben der Kantonspolizei an der schweizerisch-österreichischen Grenze haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert und verändern sich weiter. Sowohl die sich laufend verschiebenden Migrationsströme als auch der wachsende grenzüberschreitende Personen- und Warenverkehr sowie der Anstieg des Strassenverkehrs stellen die Polizeikräfte vor die Herausforderung, rasch und flexibel auf veränderte Sicherheitslagen zu reagieren und womöglich auch präventiv zu agieren. Zwar werden im internationalen Bahnverkehr nach wie vor die Mehrzahl der Einreisen aus Österreich über die Linie Feldkirch–Buchs erfolgen, doch findet der wesentliche Anteil des Gütertransports auf der Strasse in und durch die Schweiz über die im unteren Rheintal gelegenen Grenzübergänge statt. Häufig erfolgt auch die illegale Schleppertätigkeit auf der Strasse und damit über die Grenzübergänge im unteren Rheintal. Mit dem Bau des Interventionszentrums St.Margrethen für den Zoll Ost werden sich die migrationsrechtlichen, die sicherheitspolizeilichen wie auch die strassenverkehrspolizeilichen Aufgaben ebenfalls weiter in die Region des unteren Rheintals verlagern, so dass die Kantonspolizei in diesem Raum auf eine zeitgemässe und zukunftssträchtige Infrastruktur angewiesen ist.

Mit dem Neubau des Interventionszentrums wird das BAZG für die Kontrolle von Personen, Waren und Transportmitteln eine räumliche Konzentration seiner Arbeit vornehmen. Eine grosse Herausforderung stellt dabei das grosse Einzugsgebiet dar, das sich über das gesamte Rheintal, den Bahnhof St.Gallen, die Flugplätze Altenrhein und Bad Ragaz sowie die Grenzkantone bis zum Fürstentum Liechtenstein erstreckt und damit zu einem 100-km-Bereich führen wird. Die Konzentration der Kontrollprozesse des zweiten Kontrollfilters im Interventionszentrum zieht unweigerlich Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen BAZG und Kantonspolizei nach sich, indem die Zahl der Fallübergaben und der Umfang der Folgearbeiten für die Kantonspolizei und ihre Fachdienste hier deutlich ansteigen werden. Schon heute entfallen bei der Zusammenarbeit zwischen BAZG und Kantonspolizei rund 85 Prozent der Ereignisse auf die Abarbeitung von Feststellungen aus der Zoll- und Grenzkontrolle des BAZG; die restlichen Ereignisse bilden gegenseitige Hilfeleistungen der beiden Sicherheitsorganisationen. Auch die Polizei muss dort präsent und auf kurzen Wegen einsatzbereit sein, wo die Schwerpunkte der illegalen Tätigkeiten liegen bzw. diese im Rahmen der Kontrolltätigkeit des BAZG und der Kantonspolizei festgestellt werden. Dies erfordert insbesondere eine Konzentration des Regionalen Ermittlungs-, Fahndungs- und Jugenddienstes, der Verkehrspolizei und der Abteilung Migrationsdelikte mit der Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und Infrastruktur.

Insoweit geht es im vorliegenden Zusammenhang nicht um die Ablösung von heutigen polizeilichen Arbeitsplätzen, sondern um die Bereitstellung einer neuen, den aktuellen und künftigen Herausforderungen genügenden Basis für die polizeiliche Aufgabenerfüllung, insbesondere in den Bereichen Migration, Kriminalität, Strassenverkehr und öffentliche Sicherheit. Für die intensivierte Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und BAZG bedarf es nicht nur in personeller Hinsicht optimaler Voraussetzungen, sondern auch einer modernen, technisch und räumlich den künftigen Anforderungen genügenden Infrastruktur.

1.4 Vorteile und Chancen für die Kantonspolizei

Das Interventionszentrum des BAZG mit dem vorgesehenen Raumprogramm und den neuen technischen Mitteln bietet der Kantonspolizei St.Gallen neue Möglichkeiten bei der Fallbearbeitung und optimiert die Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften des BAZG. Diese Zusammenarbeit wird weiterhin im Rahmen der heutigen Vereinbarung (vgl. vorn Abschnitt 1.1) erfolgen, soll aber auch für weitere Aufgabengebiete offen sein. Namentlich werden somit weiterhin im Zentrum der Zusammenarbeit stehen:

- die polizeilich relevanten Feststellungen aus der Zoll- und Grenzkontrolle des BAZG;
- die gegenseitig unterstützenden Leistungen von BAZG und Kantonspolizei;
- die migrationsrechtlichen Aufgaben;
- die Kontrolle von Fahrzeugen und Fahrzeuglenkenden, namentlich im Schwerverkehr;
- die unmittelbare Erfüllung der polizeilichen Tätigkeiten.

Für das BAZG sind die Zoll- und Grenzkontrollen zentral, zugleich soll die räumliche Nähe den gegenseitigen Informations- und Datenaustausch zwischen den beiden Sicherheitsorganisationen erleichtern und die gemeinsame Nutzung der technischen Infrastrukturen, der Einsatzmittel und der vorgesehenen Räumlichkeiten ermöglichen.

1.5 Letter of Intent

Auf Seiten des Bundes erfolgten bei der Weiterbearbeitung des Projekts im Anschluss an den Architekturwettbewerb aus finanziellen Gründen mehrere Redimensionierungen und Projektänderungen. Für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit und Finanzierung fand am 7. September 2023 eine Koordinationssitzung statt, an der das Sicherheits- und Justizdepartement, das Finanzdepartement sowie das Bau- und Umweltdepartement zusammen mit Vertre-

tungen von BBL und BAZG teilnahmen. Die entsprechenden Eckwerte, das weitere Vorgehen und die Terminplanung wurden in einem Letter of Intent definiert, den die Regierung am 14. Mai 2024 genehmigte (siehe Anhang 1).

Der Letter of Intent weist – bei einer Kostenungenauigkeit von +/- 15 Prozent – approximative Gesamtkosten auf Basis des Vorprojekts von 86,5 Mio. Franken aus (ohne den bereits 2017 erfolgten Grundstückerwerb und ohne Kosten des Architekturwettbewerbs). Er enthält ein beidseitiges Rücktrittsrecht und steht auf Seiten des Kantons St.Gallen für das Bauprojekt bzw. die Finanzierungsbeteiligung unter dem Vorbehalt des Finanzreferendums.

2 Projekt Interventionszentrum St.Margrethen

2.1 Bauvorhaben des Bundes

Das Interventionszentrum St.Margrethen erfüllt für 200 bis 250 Mitarbeitende des BAZG eine Doppelfunktion. Zum einen ist es Kontrollzentrum für den Waren-, Personen- und Fahrzeugverkehr und ersetzt damit die bisherigen Räumlichkeiten der Zollverwaltung an mehreren Orten bei der Landesgrenze (St.Margrethen, Altenrhein, Heerbrugg, Schmitter usw.). Es wird damit insbesondere die drei hoch frequentierten Grenzübergänge zwischen der Schweiz und Österreich (St.Margrethen, Au und Diepoldsau) von vertieften Kontrollen im Sinn des zweiten «Kontrollfilters» entlasten. Zum anderen dient es als Stützpunkt, von dem aus die Mitarbeitenden des BAZG ihre Tätigkeit im gesamten Schweizer Rheintal und Fürstentum Liechtenstein ausüben werden. Das Interventionszentrum wird in einem 24-Stunden-Schichtbetrieb in Betrieb stehen, dessen komplexe betrieblichen Abläufe hohe Sicherheitsanforderungen an den Bau stellen.

Mittels einstufigem offenem Projektwettbewerb, den das BBL durchführte und in den auch die Kantonspolizei St.Gallen einbezogen worden war, wurde am 4. Juni 2021 das Projekt «Eagle» von der Jury einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen.² Dieses stammt von Schneider & Schneider Architekten ETH BSA SIA AG, Aarau.



Bild Siegerprojekt «Eagle» aus dem Bericht des Preisgerichts (siehe Fussnote 2)

² Wettbewerbsbericht: https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/bauten/bauten_inland/wettbewerbe/st_margrethen.html.

Das Siegerprojekt sieht einen dreiflügeligen Baukörper vor, der die Funktionsräume den verschiedenen Aufgaben zuordnet und kurze Wege sicherstellt. Je ein Flügel dient der Kontrollfunktion der Fahrzeuge, den Kunden- und Mitarbeitendenzonen sowie der Parkgarage für Dienstfahrzeuge. In den Obergeschossen sind Büroräumlichkeiten, Garderoben sowie Rapport-, Ausrüstungs- und Trainingsräume positioniert. Die Büroräume lassen sich gut und flexibel in unterschiedliche Bürostrukturen unterteilen. Die Wettbewerbsjury erachtet das Projekt als hervorragende Lösung für die vorgesehenen Arbeitsabläufe und betont insbesondere die hohe Flexibilität für künftige Anpassungen, erwartet aber noch Optimierungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit.

In der Folge fanden verschiedene Redimensionierungen am Siegerprojekt statt, ohne das Gebäude grundsätzlich umzugestalten. Sowohl das BAZG als auch die Kantonspolizei nahmen verschiedene Anpassungen vor, um die ursprünglich im Wettbewerbsverfahren eingebrachten Flächenansprüche zu reduzieren.

Das Projekt sieht betrieblich und sicherheitsmässig optimale Betriebsabläufe vor, schafft Begegnungszonen für die Mitarbeitenden und stellt ein behagliches Raumklima (Luft, Schall, Tageslicht usw.) für die Mitarbeitenden wie auch für die Kundinnen und Kunden sicher. Hindernisfreie Zugänge und ein barrierefreier Aussenraum sind auf die Abläufe und Bedürfnisse ausgerichtet und erlauben optimale Bewegungsfreiheit für die Mitarbeitenden wie für die Kundinnen und Kunden. Auf dem Dachgarten sind Massnahmen für Erhalt und Förderung der Biodiversität geplant. Das BBL fördert den Umgang mit natürlichen Ressourcen durch langlebige Materialisierung; so besteht beispielsweise die Hauptkonstruktion aus Holz und es wird Recyclingbeton eingesetzt. Als erneuerbare Energien gelangen eine Erdsondenwärmepumpe für Heizung und Kühlung sowie eine Photovoltaikanlage zum Einsatz.

Der spezifische Aufgabenbereich der zwei im Interventionszentrum tätigen Sicherheitsorganisationen sowie die Anforderungen an einen 24-Stunden-Schichtbetrieb stellen besondere bauliche Anforderungen an die äussere wie auch an die interne Sicherung der Liegenschaft und an die betrieblichen Abläufe. Die zentrale Lage sowie die ideale Verkehrsanbindung ermöglichen ein schnelles Eingreifen der Kantonspolizei wie auch des BAZG ab diesem Standort.

2.2 Raumbedarf der Kantonspolizei

Weil die Federführung für die Erstellung des Interventionszentrums St.Margrethen beim BBL liegt, folgte und folgt die Planung und Bereitstellung des Raumbedarfs für die Kantonspolizei nicht dem üblichen Genehmigungsprozess nach Art. 12 ff. der kantonalen Immobilienverordnung (sGS 733.1; abgekürzt ImmoV). An der Koordinationssitzung vom 7. September 2023 wurde festgelegt, dass die Kantonspolizei ihren Raumbedarf unter Einbezug des Hochbauamtes in einem eigenständigen, vom Gesamtprojekt grundsätzlich unabhängigen Dokument herleiten müsse. Dabei war detailliert aufzuzeigen, welche Dienststellen im neuen Interventionszentrum tätig sein sollen, welche Flächen bisher und neu beansprucht würden, welche Synergieeffekte zu erwarten seien usw. Das entsprechend erarbeitete Raumprogramm der Kantonspolizei entspricht weitgehend dem Inhalt einer Projektskizze im Sinn von Art. 15 f. ImmoV (abgesehen von Eigentumsform und Kostenrahmen) und bedarf demgemäss der Genehmigung der Regierung. Diese wurde am 14. Mai 2024 erteilt.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit mit dem BAZG beabsichtigt die Kantonspolizei gemäss dem genehmigten Raumprogramm, folgende Dienststellen in das vorgesehene Interventionszentrum zu verlegen, um grösstmögliche Synergien mit dem BAZG zu erzielen:

- *Polizeistation St.Margrethen*: Diese befindet sich heute in einer Mietliegenschaft am Bahnhofplatz 12 in St.Margrethen, die weder baulich noch sicherheitsmässig den heutigen Anforderungen entspricht. Für die Polizeistation St.Margrethen müsste mittelfristig eine Ersatzliegen-

schaft bereitgestellt werden. Im Hinblick auf die Möglichkeit, sich am Interventionszentrum des Bundes zu beteiligen, wurde überdies der bauliche Unterhalt innerhalb des Objekts während der letzten Jahre eingeschränkt. Die Polizeistation St.Margrethen ist während der ordentlichen Bürozeiten in Betrieb (kein Schicht- und kein 24-Stunden-Betrieb). Sie wird heute von insgesamt zehn Mitarbeitenden betrieben (davon acht Polizistinnen bzw. Polizisten) und verfügt über drei Einsatzfahrzeuge. Mit der Verlegung der Polizeistation St.Margrethen ins Interventionszentrum kann das Mietverhältnis gekündigt werden, was zur Einsparung der bisherigen Mietkosten von Fr. 44'900.– führt.

- *Regionaler Ermittlungs-, Fahndungs- und Jugenddienst (REFJD)*: Dieser ist Bestandteil der polizeilichen Grundversorgung, bearbeitet jedoch nicht unmittelbares Tagesgeschäft (z.B. Entgegennahme von Anzeigen), sondern führt Fahndungen sowie regionale und überregionale Ermittlungen durch. Dabei arbeitet der REFJD eng mit der Staatsanwaltschaft zusammen und führt auch deren Ermittlungsaufträge aus. Die Arbeitsplätze der heute zwölf Mitarbeitenden des REFJD der Polizeiregion Bodensee-Rheintal (davon drei polizeiinterne Stages) befinden sich derzeit auf dem Polizeistützpunkt Thal in einem Nebengebäude, das im Eigentum des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) steht. Als frühere Kantonsliegenschaft überlässt das ASTRA die Räumlichkeiten dem Kanton unentgeltlich. Im Zug einer umfassenden Sanierung sämtlicher Werkhöfe des ASTRA (im Kanton St.Gallen: Oberbüren, Thal, Mels, Schmerikon) wird das ASTRA die Gebäulichkeiten abrechen und neu erstellen, so dass für die Mitarbeitenden des REFJD mittelfristig neue Arbeitsplätze bereitgestellt werden müssen. Mit der Verlegung des REFJD ins Interventionszentrum können diese Räumlichkeiten in Thal vorzeitig zurückgegeben werden.
- *Abteilung Migrationsdelikte*: Diese besteht heute aus acht Mitarbeitenden (wovon ein polizeiinterner Stage) und erfüllt Aufgaben im Bereich der illegalen Migration, der Schwarzarbeit, der Ausbeutung von Arbeitskräften usw. Die Mitarbeitenden stehen in engem Austausch mit der polizeilichen Grundversorgung, dem Migrationsamt und der Staatsanwaltschaft und sind häufig auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten tätig. Die Abteilung verfügt über drei Dienstfahrzeuge. Die Büroräumlichkeiten sind heute im Obergeschoss der Polizeistation Buchs untergebracht, die im Eigentum des Kantons steht. Weil im Erdgeschoss der Polizeistation Buchs weiterhin Arbeits- und Diensträume der Kantonspolizei bestehen bleiben, werden die Räumlichkeiten der Abteilung Migrationsdelikte nach einem Wechsel ins Interventionszentrum St.Margrethen zwar nicht mehr für deren Aufgaben benötigt, können aber nicht für Nutzungen durch Dritte freigegeben werden. Dennoch ist es notwendig, die Abteilung Migrationsdelikte geographisch am «richtigen» Ort, nämlich bei den Hauptverkehrsströmen und insbesondere beim Interventionszentrum des BAZG, zu integrieren. Die Regierung wird die Nachnutzung der freiwerdenden Räumlichkeiten in Buchs, abhängig von der personellen Entwicklung bei der Kantonspolizei sowie weiterer kantonaler Bedürfnisse und Möglichkeiten, frühzeitig prüfen.
- *spezialisierte Mitarbeitende der Verkehrspolizei, namentlich im Bereich des Schwerverkehrs*: Für die Intensivierung der Kontrolle des Schwerverkehrs im Zusammenhang mit dem Landverkehrsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.740.72) hat der Kanton St.Gallen am 16. März 2006 mit dem ASTRA eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung führt die Kantonspolizei im Auftrag des Bundes gezielt und schwerpunktmässig Schwerverkehrskontrollen durch. Im Gegenzug finanziert der Bund für diese Aufgabe aus den Erträgen der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe fünf Vollzeitstellen der Kantonspolizei. Die heutige Schwerverkehrsgruppe der Kantonspolizei besteht aus insgesamt elf Mitarbeitenden, die einerseits in St.Gallen (Mietliegenschaft an der Schuppisstrasse; rund fünf Mitarbeitende, insbesondere für Koordinations-, Planungs- und interne technische Arbeiten sowie regelmässig auch für Verkehrskontrollen auf der Strasse), andererseits auf dem Polizeistützpunkt Mels stationiert sind. Aktuell werden die Schwerverkehrskontrollen punktuell und mobil auf dem ganzen Kantonsgebiet sowie schwerpunktmässig, wenn auch ohne feste Kontrollinfrastruktur, vorwiegend auf den Polizeistützpunkten Mels und Thal durchgeführt. Das Interventionszentrum St.Margrethen bietet die Chance, nicht nur im Inland, sondern auch

bereits im Grenzraum, und nicht nur mobil, sondern auch mittels einer guten Kontrollinfrastruktur diesen Auftrag zu erfüllen. Räumlichkeiten werden hierdurch allerdings keine frei, da die Büroarbeitsplätze in St.Gallen weiterhin benötigt werden und in Mels aufgrund der Shared-Desk-Arbeitsplätze die Büroflächen nur in marginalem Rahmen reduziert werden.

Die heutigen Infrastrukturen der Kantonspolizei im Rheintal sind ausgelastet und genügen den Anforderungen nicht mehr. Namentlich benötigen die Polizeistation St.Margrethen und das REFJD ohnehin neue Räumlichkeiten. Sodann fehlen an allen aufgezählten Standorten ausreichende Einvernahme- und Rapporträume. Für Sicherstellungen (von Mobiltelefonen, mutmasslichem Deliktsgut, Effekten, beschlagnahmten Hanfpflanzen oder Drogen usw.) sind zu wenig Lagerflächen, insbesondere mit ausreichender Sicherung, vorhanden. Ebenso sind die Räume für die persönlichen Waffen sowie die Garderoben für persönliche Ausrüstung und Einsatzmaterial der Mitarbeitenden beengt und genügen den Sicherheitsanforderungen nicht.

Für allfällige Erweiterungen des Personalbestands dieser Dienststellen sollen entsprechende Raumreserven eingeplant werden. Im Interventionszentrum sind demgemäss Arbeitsplätze für rund 45 bis 50 Mitarbeitende der Kantonspolizei (bisher: 35) sowie Flächen für die entsprechenden Dienstfahrzeuge vorgesehen. Dies entspricht gegenüber heute einem Aufwuchs von rund 10 bis 15 Mitarbeitenden, hauptsächlich im Bereich der Schwerverkehrsgruppe (plus rund 6 Mitarbeitende). Ein Personalausbau ist indessen nicht Gegenstand des vorliegenden Geschäfts, sondern wird im Rahmen der Berichterstattung der Regierung zum Postulat 43.19.15 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen; Herausforderungen und Strategie» hergeleitet und erläutert. Dieser Bericht soll dem Kantonsrat bis Mitte des Jahres 2025 zugeleitet werden und insbesondere auch aufzeigen, in welchem Verfahren und in welcher zeitlichen Priorisierung die Stellen geschaffen werden sollen. Die Raumreserven müssen jedoch im Sinn einer weitsichtigen Planung unabhängig vom personellen Aufwuchs von Anfang an vorgesehen werden.

Im Weiteren sollen temporäre Arbeitsplätze für Mitarbeitende aus anderen Fachdiensten der Kantonspolizei wie auch für Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft bereitgestellt werden, damit diese je nach Fallkonstellation und Bedarf für Befragungen oder für andere Beweiserhebungen ebenfalls innerhalb des Interventionszentrums arbeiten und dort nicht nur den unmittelbaren Kontakt zu den Mitarbeitenden von BAZG und Kantonspolizei herstellen können, sondern auch Zugriff auf ihre Informatikarbeitsplätze haben.

Aus der detaillierten tabellarischen Übersicht gemäss Anhang 2 ergibt sich ein Raumbedarf für die Kantonspolizei von 1'300 m². Hinzu kommen noch 330 m² Verkehrswege. Nicht eingerechnet sind dabei die mit dem BAZG gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und Flächen, wie Kontrollhalle, Einvernahme-, Festhalte- und Lagerräume, Trainingsräume, Zufahrten, Sanitärräume usw.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Kantonspolizei, in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt, dem BBL und dem BAZG, noch verschiedene Bereinigungen vorzunehmen haben. Insbesondere ist zu klären, ob und welche Arbeitsplätze in einer offenen Raumstruktur (anstatt in Einzel- und Doppelbüros) auf Basis des neuen «Flächenstandards Büro» für die kantonale Verwaltung vorgesehen werden können, nicht zuletzt, um Aspekte von «New Work» einfließen zu lassen. Im Weiteren wird zu prüfen sein, welche Räumlichkeiten (z.B. Sanitäranlagen, Rapporträume, Garderoben usw.) entweder gemeinsam mit dem BAZG oder gemeinsam für die Dienststellen der Kantonspolizei genutzt werden können. Das aktuelle Raumprogramm enthält diesbezüglich noch verschiedene Doppelspurigkeiten. Auch die Flächenstandards der Arbeitsplätze sind zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Mitarbeitenden möglichst zu harmonisieren, um nicht den Eindruck einer «Zweiklassengesellschaft» zu erwecken. Für diese Detailanpassungen ist indessen nicht mit signifikanten Kostenverschiebungen zu rechnen, so dass sie auf die Phase der Ausführungsplanung nach Bewilligung der Kredite zurückgestellt werden können.

2.3 Nutzungsaufteilung

Auf der Grundlage der Raumbedürfnisse des BAZG und des Raumprogramms der Kantonspolizei St.Gallen hat das BBL das gesamthafte Raumprogramm sowie die Übersicht über die Nutzungsverteilung der beiden Nutzerorganisationen zusammengestellt und eine Aufteilung der Flächen vorgenommen (siehe Anhang 3). Diese Dokumente dienen als Grundlage der Gesamtkostenberechnung. Damit das BBL für die Weiterführung der Planungsarbeiten eine verbindliche Zusage des Kantons St.Gallen über den Einbezug der Kantonspolizei in das Interventionszentrum erhielt, war das Raumprogramm mit Nutzungsaufteilung sowohl durch das BAZG als auch durch den Kanton St.Gallen zu genehmigen. Die Regierung stimmte der konsolidierten Übersicht über die Nutzungsaufteilung am 14. Mai 2024 in Anerkennung der grossen Vorteile des räumlichen Zusammengehens zu. Diese Nutzungsaufteilung – 38,86 Prozent Kanton / 61,14 Prozent Bund – bildet die Basis für die Erarbeitung des kostenorientierten Mietmodells für das BAZG und den Kanton St.Gallen (vgl. nachfolgend Abschnitt 4.2).

2.4 Terminplanung

Das BBL und das EFD beabsichtigen, den Verpflichtungskredit für das Vorhaben mit der Immobilienbotschaft 2025 bei den eidgenössischen Räten zu beantragen, weil das heutige Gelände des BAZG lediglich bis 2028 gesichert und daher ein baldiger Neubau an einem neuen Standort zwingend ist. Spätestens bis zur Wintersession 2025 der eidgenössischen Räte muss daher die Finanzierungsbeteiligung des Kantons St.Gallen feststehen, um den Verpflichtungskredit des Bundes bewilligen zu können. Daher wurde im Letter of Intent festgelegt, dass der Finanzierungsbeitrag des Kantons St.Gallen – unter Vorbehalt einer Volksabstimmung – bis zur Sommersession 2025 definiert sein muss, so dass die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen im zweiten Semester 2025 zum vorliegenden Geschäft Stellung nehmen können.

Nach der Genehmigung der Immobilienbotschaft 2025 durch die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2025 wird das BBL – in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt des Kantons St.Gallen bezüglich Räumlichkeiten der Kantonspolizei – die Ausführungsplanung und die Bauausführung nach Massgabe der auf Bundesebene geltenden Prozesse und Submissionsvorschriften zeitnah an die Hand nehmen. Ziel ist, das Gebäude bis Ende 2029 in Betrieb zu nehmen.

3 Mögliche Formen der Zusammenarbeit

3.1 Einführung

Die im Letter of Intent vorgesehene Arbeitsgruppe beriet am 14. Juni 2024 die Gesamtkosten des Vorhabens, den Kostenteiler sowie verschiedene Varianten für die Form der Zusammenarbeit.

- *Gesamtkosten*: Gegenüber dem Letter of Intent zeigte sich, bei verbleibender Kostenunge nauigkeit von +/- 10 Prozent, eine Kostensteigerung auf 95,0 Mio. Franken (ohne Kosten des bereits früher erfolgten Grundstückserwerbs und des Wettbewerbs), im Wesentlichen zurückzuführen auf bauliche Mehrkosten, einen Anstieg der Honorare aufgrund von Projektänderungen sowie höhere Kosten wegen Mehrausmasses beim Fahrbahnbelag.
- *Kostenteiler*: In Bezug auf den Kostenteiler zwischen Bund und Kanton bestand innerhalb der Arbeitsgruppe Konsens, dass dieser grundsätzlich aufgrund der Flächenaufteilung definiert werden solle, was 61,14 Prozent für den Bund und 38,86 Prozent für den Kanton St.Gallen ergibt. Die gemeinsam genutzten Flächen sollen dabei der Einfachheit halber im gleichen Verhältnis eingerechnet werden.
- *Finanzierungsbeteiligung Kanton*: Bei den Liegenschaften des Bundes besteht die Praxis, dass das BBL die Bauten erstellt und unterhält und sie den Nutzerorganisationen intern zu Kostenmietpreisen vermietet. Das BBL wird dies auch beim Interventionszentrum St.Margre-

then gegenüber dem BAZG so handhaben. Sollte für die Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen ein Mietmodell vereinbart werden, hat sich das BBL bereiterklärt, auch gegenüber dem Kanton St.Gallen eine Kostenmiete anzuwenden und die gleichen Konditionen wie intern dem BAZG zu gewähren.

3.2 Geprüfte Varianten

3.2.1 Kauf (Stockwerk- / Gesamt- / Miteigentum)

Aus Sicht des Kantons St.Gallen liegt eine Eigentumsregelung auf der Linie der kantonalen Immobilienstrategie, wonach der Kanton für dauerhafte Nutzungen Eigentum vor Anmiete anstrebt (vgl. Bericht der Regierung vom 4. Juli 2023 «Gesamtübersicht und Gesamtstrategie zu den kantonalen Bauten» [40.23.02]; Leitsatz zur Eigentumsform [S. 13 Abb. 8, S. 17 und S. 22]). Eine Regelung mit Eigentumsrechten schafft insofern klare Verhältnisse, als die Nutzungs-, Unterhalts- und Ausbaurechte klar geregelt sind. Bei einer Lösung mit Stockwerkeigentum werden exklusive Nutzungsrechte geschaffen, es können aber auch Räume zur gemeinsamen Nutzung ausgedacht werden. Jeder Eigentümer ist frei, seine Anteile zu veräussern oder zu vermieten, wenn sich die Bedürfnisse verändern. Gerade dieser letzte Punkt erweist sich indessen im vorliegenden Fall als grosser Nachteil: Das Interventionszentrum St.Margrethen wird für einen ganz spezifischen, von Sicherheitsaufgaben geprägten und für zwei Sicherheitsorganisationen bestimmten Zweck erstellt. Eine Veräusserung von Eigentumsanteilen durch den einen der beiden Partner ist nicht denkbar. Hinzu kommt, dass aufgrund der räumlichen Aufteilung der Flächen in den Gebäuden wie auch beim Umgang mit gemeinsam genutzten Flächen keine sinnvolle Eigentumsabgrenzung möglich ist. Stockwerk- oder Miteigentumsanteile auszuscheiden, erweist sich vorliegend als äusserst kompliziert und aufwändig und verhindert vor allem auch flexible Flächenverschiebungen. Dies gilt sowohl für die Phase der Erstellung als auch später im Betrieb sowie bei künftigen Instandhaltungen und Instandsetzungen.

3.2.2 Einmaliger Finanzierungsbeitrag

Wenn der Kanton St.Gallen für den auf ihn entfallenden Anteil dem Bund einen einmaligen Finanzbeitrag zur Mitfinanzierung des Vorhabens leistet, kauft er sich gleichsam in das Interventionszentrum ein. Auf Seiten des Kantons St.Gallen wäre dieser Einmalbeitrag – der sich aufgrund der approximativen Kosten und des vereinbarten Kostenteilers auf rund 39 Mio. Franken beläuft (38,9 Prozent von gesamthaft Fr. 103'880'000, einschliesslich Grundstück und Wettbewerb) – über die Investitionsrechnung abzuschreiben. Seitens des Bundes wird dieser Weg indessen abgelehnt, da der kantonale Finanzierungsbeitrag nach den Rechnungslegungsvorschriften des Bundes die Gesamtkosten nicht entlastet, sondern passiviert und jährlich angerechnet werden müsste. Dieser Weg zöge auch Unklarheiten nach sich, weil der jährliche Unterhalt, die Betriebskosten, die Schaffung einer Erneuerungsreserve usw. dennoch weiterhin zwischen Bund und Kanton aufzuteilen wären. Nicht einfach zu regeln wären auch die finanziellen Folgen bei einer vorzeitigen Beendigung der Zusammenarbeit. Auch auf Seiten des Kantons St.Gallen ergäben sich aus einem Einmalbeitrag letztlich keine finanziellen Vorteile, da nebst der jährlichen Abschreibungsquote auch die jährlichen Nutzungskosten anfallen würden.

3.2.3 Bau und Finanzierung Kanton / Miete Bund

Auch wenn bereits im Letter of Intent grundsätzlich festgelegt wurde, dass die Federführung für die Erstellung des Interventionszentrums beim BBL liegen soll, wurde dennoch ein «umgekehrtes» Vorgehen diskutiert, wonach der Kanton das Gebäude erstellen und dem Bund die für diesen bestimmten Anteile vermieten würde. Aus Sicht des Kantons St.Gallen würde damit wiederum dem Leitsatz der Immobilienstrategie entsprochen, wonach für dauerhafte Nutzungen Eigentum statt Anmiete angestrebt wird. Diese Variante wird indessen seitens des Bundes abgelehnt,

da dieser, ähnlich wie der Kanton St.Gallen, grundsätzlich die Eigentümerstrategie bevorzugt und beim vorliegenden Projekt insbesondere die grösseren Nutzungsanteile beansprucht.

3.2.4 Bau und Finanzierung Bund / Miete Kanton

Vor dem Hintergrund, dass auf Seiten des Bundes das BBL gleichsam als Bauherr und Eigentümer gegenüber dem BAZG als Nutzerorganisation auftritt, erweist es sich als einfache und pragmatische Lösung, wenn auch für die Kantonspolizei St.Gallen ein Mietmodell gewählt wird. Das BBL ist dabei bereit, dem Kanton St.Gallen die gleichen Konditionen zu gewähren wie es mit dem BAZG bundesintern abrechnet. Das Mietmodell des Bundes ist insofern transparent, als es auf einer kostenorientierten (nicht renditeorientierten) Berechnungsweise basiert. Ferner offeriert das BBL dem Kanton St.Gallen auch das gleiche Dienstleistungspaket wie dem BAZG (z.B. bezüglich Gebäudeunterhalt, Facility Management, Betriebs- und Nebenkostenabrechnung usw.). Demgegenüber ergeben sich für den Kanton St.Gallen gewisse Einschränkungen der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, weil er als Mieter die Dispositionen des Bundes als Eigentümer zu akzeptieren und kein unmittelbares Mitsprache- oder Forderungsrecht bei Investitionen, Unterhaltsarbeiten und dergleichen hat. Immerhin sind die Bedürfnisse der Kantonspolizei aufgrund der Mitwirkung beim Architekturwettbewerb berücksichtigt und lässt auch der Mietvertrag Umgestaltungsmöglichkeiten des Mieters, in Absprache mit dem Vermieter, innerhalb der Mietflächen und des Objekts zu.

3.3 Bevorzugte Variante

In Abwägung der aufgezeigten Vor- und Nachteile einigten sich die Vertretungen von Bund und Kanton für die Bereitstellung der Räumlichkeiten auf die Variante «Bau und Finanzierung Bund / Miete Kanton» gemäss vorstehendem Abschnitt 3.2.4. Gleichzeitig wurden an der Sitzung vom 14. Juni 2024 die ersten Eckwerte übereinstimmend wie folgt festgelegt:

- Es wird ein kostenorientiertes Mietmodell in Aussicht genommen.
- Das BBL offeriert die Mietkonditionen für den Kanton St.Gallen nach gleichen Grundsätzen, wie es sie bundesintern gegenüber dem BAZG berechnet.
- Für die Berechnung der Nebenleistungen (Energiekosten, Reinigung usw.) gilt als Basis das bundesinterne Leistungspaket des BBL.
- Die Raumausstattung der Räumlichkeiten für die Kantonspolizei erfolgt grundsätzlich nach gleichen Standards wie jene des BAZG. Für begründete Sonderwünsche (in Abweichung von den bereits erarbeiteten Planunterlagen und Beschreibungen) bezüglich Sicherheit, Ausstattung, KOMSG usw. kommt die jeweilige Partei selbst auf.
- Die Vertragsdauer ist auf 20 Jahre, mit zweimaliger Option auf Verlängerung um je 10 Jahre, angelegt.
- Die definitive Miet- und Nebenkostenberechnung erfolgt anhand der abschliessenden Bauabrechnung; nach drei Jahren sind die Zahlen zu überprüfen.
- Aufgrund dieser Eckwerte erarbeitet das Hochbauamt des Kantons St.Gallen mit dem BBL einen Mietvertragsentwurf (siehe Anhang 4).

Am 2. Juli 2024 stimmte die Regierung der Variante «Bau und Finanzierung Bund / Miete Kanton» mit den vereinbarten Eckwerten gemäss vorstehender Aufzählung zu. Sie beauftragte das Bau- und Umweltschutzdepartement, mit dem BBL einen Mietvertragsentwurf auszuhandeln, sowie das Sicherheits- und Justizdepartement, die Vorlage für einen Kantonsratsbeschluss für die wiederkehrenden jährlichen Kosten zu erarbeiten.

4 Kosten

4.1 Gesamtkosten des Projekts

Aufgrund der Raumbedürfnisse von BAZG und Kantonspolizei hat das BBL für das gesamte Bauprojekt den Kostenvoranschlag (mit einer Kostenungenauigkeit von +/- 10 Prozent) wie folgt ermittelt:

Projektierung	7'400'000
Ausführung	85'100'000
Erstausstattung	2'500'000
Total Gesamtkosten	95'000'000

Nicht eingerechnet sind nach der Praxis des Bundes die Kosten für den Grundstückserwerb von Fr. 8'200'000.– (der als strategischer Landerwerb bereits früher erfolgt war) sowie für den Architekturwettbewerb von Fr. 680'000.–, den das BBL über einen separaten Rahmenkredit finanzierte.³

Für die jährlichen Betriebskosten veranschlagt das BBL Fr. 60.– je Quadratmeter, insgesamt somit rund 825'000 Franken je Jahr. Der Anteil des Kantons St.Gallen wird im Rahmen des kostenorientierten Mietmodells anteilmässig in die Mietkosten eingerechnet.

4.2 Mietvertrag / Mietkonditionen

Gestützt auf die von der Regierung genehmigten Eckwerte des Mietverhältnisses (vgl. vorn Abschnitt 3.3) haben das BBL und das Hochbauamt einen Mietvertrag vorbereitet, der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton St.Gallen abgeschlossen werden soll.

Demgemäss vermietet der Bund dem Kanton St.Gallen im Interventionszentrum St.Margrethen gemäss den bereinigten Grundrissplänen im Erdgeschoss sowie im ersten, zweiten und dritten Obergeschoss und in der Umgebung:

- Flächen einschliesslich Parkplätze zur alleinigen Nutzung durch den Kanton;
- Gebäudeflächen zur gemeinsamen Nutzung des BAZG mit dem Kanton;
- Aussenraum-/Verkehrsflächen zur gemeinsamen Nutzung des BAZG mit dem Kanton.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

	Mietfläche (ca.)
Mietfläche Kanton alle Geschosse (alleinige Nutzung), einschliesslich Verkehrswege	1'641 m ²
Anteil Kanton an gemeinsam genutzten Flächen 38,86 Prozent (total gemeinsam genutzte Fläche 3'199 m ²)	1'243 m ²
Total Mietfläche einschliesslich Anteil gemeinsam genutzte Fläche	2'884 m²
Parkplätze in Parkhaus	51 Plätze
Aussenparkplätze	17 Plätze

³ In der Immobilienbotschaft zuhanden der eidgenössischen Räte werden nach der Praxis des Bundes auch die Projektierungskosten (hier: Fr. 7'400'000.–), für die ebenfalls ein besonderer Rahmenkredit besteht, nicht einberechnet, so dass sich der beantragte Verpflichtungskredit voraussichtlich auf Fr. 87'600'000.– belaufen wird.

Die Räume werden der Mieterin im ausgebauten Zustand und mit Erstausrüstung übergeben. Der Ausbauzustand des zu übergebenden Mietobjekts ist im Baubeschrieb vom 11. Juni 2024 festgehalten. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des voll ausgebauten Mietobjekts und ist auf 20 Jahre befristet. Der Kanton St.Gallen hat die Option, den befristeten Mietvertrag zweimal um je zehn Jahre zu verlängern. Die Parteien vereinbaren die Anwendung des «Kostenorientierten Mietermodells Bund». Demzufolge wird die Kostenmiete auf eine Mietdauer von 40 Jahren kalkuliert. Das Mietverhältnis endet ohne Kündigung nach Ablauf der befristeten Vertrags- oder Optionsdauer.⁴ Auch wenn keine Regelung für die anschliessende Zukunft vereinbart ist, ist davon auszugehen, dass die Vertragsparteien rechtzeitig vor dem formellen Ende des Mietverhältnisses über die weitere Nutzung des Interventionszentrums Verhandlungen aufnehmen werden, zumal das Gebäude nicht ohne Weiteres anderen Zwecken zugeführt werden kann.

Da das exakte Datum des Baubeginns und entsprechend auch des Bezugstermins – aufgrund der noch zu erfolgenden politischen Genehmigungsprozesse und des danach folgenden Baubewilligungsverfahren – im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags noch nicht definitiv feststeht, teilt die Vermieterin der Mieterin den definitiven Termin der Übergabe des Mietobjekts im definierten Ausbaustandard mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich mit und bestätigt den definitiven Mietbeginn nochmals sechs Monate im Voraus.

Für den Betrieb wird zwischen den Parteien ein Betriebsführungskonzept erstellt, in dem insbesondere auch allgemeine Grundsätze betreffend Zutrittssysteme geregelt werden. Weiter wird die Organisation des Betriebs beschrieben, z.B. soll eine Betriebskommission gebildet werden.

Der vollständige Entwurf des Mietvertrags, aus dem auch das Kalkulationsschema für die Mietzinsberechnung ersichtlich ist, ist in Anhang 4 wiedergegeben.

4.3 Kosten für den Kanton St.Gallen

Die Berechnung der Kostenmiete ergibt für den Kanton St.Gallen einen – nach heutigen Grundlagen ermittelten – provisorischen Bruttomietzins, einschliesslich Nebenkosten und Dienstleistungen des BBL, von jährlich Fr. 2'158'000.–. Dieser Betrag basiert auf dem nachfolgenden Berechnungsschema gemäss Mietvertrag:

Berechnung der Kostenmiete

Kapitalkosten	Fr.	334'306
Lineare Abschreibung	Fr.	795'259
Unterhaltskosten	Fr.	477'155
Versicherungen Steuern, Abgaben	Fr.	15'905
Nettoraummiete je Jahr	Fr.	1'622'625
Verwaltungskosten⁵	Fr.	64'905

⁴ Ziff. 3 des Mietvertrags; vgl. Anhang 4.

⁵ Pauschal 4 Prozent der Nettoraummiete (Ziff. 4 des Mietvertrags).

Zusammenfassung		Fr. / Jahr
Objektmiete	Fr.	1'687'500
Nebenkosten-Pauschale ⁶	Fr.	129'800
Mobiliar-Pauschale ⁷	Fr.	129'800
Mietsache	Fr.	1'947'100
Ver- und Entsorgungskosten-Pauschale ⁸	Fr.	129'800
Dienstleistung Basis ⁹	Fr.	81'100
Nutzerspezifische Dienstleistungen¹⁰	Fr.	210'900
Total provisorisch (Bruttomietzins p.a.)	Fr.	2'158'000

In der Berechnung des Bundes wird das Grundstück nicht abgeschrieben, bei den Anlagekosten für die Mietzinsberechnung indessen mitgerechnet (vgl. Anhang 4). Der Mietzins basiert auf dem voll ausgebauten Zustand der Mietsache. Ab Mietbeginn verändert sich der Mietzins im Gleichschritt mit dem Landesindex der Konsumentenpreise.

Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt während der gesamten Mietdauer nicht der Mehrwertsteuer zu unterstellen (nicht zu «optieren») bzw. auf den Nettomietzinsen keine Mehrwertsteuer aufzurechnen. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für die öffentliche Hand ändern und demnach für Mieterin wie Vermieterin eine «Optierung» als sinnvoll erachtet werden, einigen sich die Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass die Vermieterin gemäss Art. 62e Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010; abgekürzt RVOG) den Vorschriften über Versicherungspflichten nicht unterliegt und keinerlei Risiken versichert. Die Vermieterin ist Selbstversicherer, dies jedoch beschränkt auf ihre eigenen Bedürfnisse. Sämtliche übrigen Versicherungen (z.B. Mobiliar, Warenlager, Betriebsunterbruch usw.) müssen vom Kanton St.Gallen selbst sichergestellt werden. Insbesondere hat er sich gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Glasbruch (Fenster, Isolierverglasungen) abzusichern. Für die Sicherheit (Einbruch, Diebstahl) und die Überwachung der gemieteten Räume ist die Mieterin allein verantwortlich.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wiederkehrende neue Ausgaben

Für die Anmietung der Räumlichkeiten und Infrastruktur für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum St.Margrethen erwachsen dem Kanton St.Gallen mutmasslich ab dem Jahr 2030 jährliche Mietkosten von Fr. 2'158'000.–. Hierin eingeschlossen sind sämtliche betrieblichen Dienstleistungen, die das BBL für das gesamte Objekt sicherstellt (Unterhalt, Wartung, Reinigung, Verwaltung, betriebliche Nebenkosten usw.). Aufzurechnen sind die dem Kanton

⁶ Pauschal 8 Prozent der Nettoraummiete (Ziff. 4 und 5 des Mietvertrags), umfassend Heiz- und Warmwasser, Stromkosten, Wasser/ Abwasser, Wartung techn. Infrastruktur, Hauswartung usw. Gemäss Ziff. 3 des Mietvertrags wird die Höhe der Nebenkostenpauschale erstmals nach drei Jahren und anschliessend alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

⁷ Pauschal 8 Prozent der Nettoraummiete (Ziff. 4 und 5 des Mietvertrags). Der Bund vermietet dem Kanton die Räumlichkeiten vollständig möbliert. Über Erneuerungszyklen befindet eine Betriebskommission (vgl. Ziff. 5 und 10 des Mietvertrags).

⁸ Pauschal 8 Prozent der Nettoraummiete (Ziff. 4 und 5 des Mietvertrags).

⁹ Pauschal 5 Prozent der Nettoraummiete (Ziff. 4 und 5 des Mietvertrags), umfassend die Reinigung und Pflege des Gebäudes.

¹⁰ Reserveposition für allfällige zusätzliche Dienst- oder Unterhaltsleistungen zugunsten der Kantonspolizei St.Gallen, z.B. besondere Reinigung von Einvernahme- oder Asservatenräumen, besondere technische Unterhaltsleistungen, weitere Einzelfallaufwendungen, die mit dem Basis-Dienstleistungspaket nicht abgegolten sind.

St.Gallen unmittelbar anfallenden Betriebskosten, wie insbesondere die Informatik- und Telekommunikationskosten, der Unterhalt eigener Systeme, Versicherungskosten usw. Diesbezüglich ist indessen festzuhalten, dass diese Kosten bereits heute anfallen bzw. inskünftig leicht höher ausfallen werden. Auf eine Bezifferung kann verzichtet werden, da es sich um entsprechende Folgekosten handelt.

In der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 vom 19. Dezember 2023 (33.24.04; vgl. dort Abschnitt 5.5.2) hat die Regierung darüber informiert, dass der Kanton St.Gallen an einem Einbezug in das geplante Interventionszentrum St.Margrethen sehr interessiert sei. Sie hat die Verhandlungen mit dem Bund, die seit Anfang September 2023 liefen, aufgezeigt, musste damals aber die konkrete Form der Zusammenarbeit und der Finanzierungsbeteiligung noch offenlassen. Schon damals ging die Regierung davon aus, dass es auf Seiten des Kantons jedenfalls eines Beschlusses des Kantonsrates, mutmasslich mit obligatorischem Finanzreferendum, bedürfe.

5.2 Personelle Auswirkungen

Aus dem Vorhaben resultieren keine personellen Auswirkungen. Der Raumbedarf wird aber für einen personellen Ausbau gegenüber dem heutigen Korpsbestand geplant und gewährleistet. Der personelle Ausbau ist indessen nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, sondern erfolgt auf separatem Weg (im Rahmen der Berichterstattung zum Postulat 43.19.21; vgl. Abschnitt 2.2).

5.3 Nutzen und Wirtschaftlichkeit

Bereits an anderer Stelle wurde aufgezeigt, dass das vorliegende Geschäft nicht – und schon gar nicht in erster Linie – den Ersatz von Räumlichkeiten für die Kantonspolizei bezweckt, sondern dass eine weitgehend neue Infrastruktur für die künftigen Herausforderungen der Kantonspolizei und für deren Zusammenarbeit mit dem BAZG im unteren Rheintal geschaffen werden soll (siehe vorn Abschnitt 1.3). Wenn der Bund in St.Margrethen ein Interventionszentrum errichtet, das als Kontrollzentrum und als Einsatzbasis für das BAZG dienen wird, so erweist es sich angesichts der engen Zusammenarbeit zwischen BAZG und Kantonspolizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit als zweckmässig, ja fast als unabdingbar, dass in der gleichen Region auch die Kantonspolizei über die erforderliche Infrastruktur verfügt. Die Schwerpunkte der polizeilichen Arbeit werden sich mit dem neuen Interventionszentrum vermehrt in das untere Rheintal verschieben. Ausserdem werden die Zahlen der Fallübergaben sowie der Umfang der Folgearbeiten für die Kantonspolizei und ihre Fachdienste ansteigen. Im Interesse kurzer Wege sowie rascher Informationen über sicherheitsrelevante Entwicklungen kann die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und dem BAZG mit einem räumlichen Zusammengehen im Bereich der Fahndung, der Migrationsdelikte, des Strassenverkehrs und generell bei der polizeilichen Grundversorgung wesentlich optimiert werden.

Eine frankenmässige Bezifferung dieser Vorteile ist nicht möglich. Lediglich die Beendigung des Mietverhältnisses für die Polizeistation St.Margrethen führt zu bescheidenen unmittelbaren Einsparungen von jährlich Fr. 44'900.–. Weitere unmittelbare Einsparungen durch die Aufgabe von Räumlichkeiten sind, wie weiter vorn gezeigt wurde (vgl. Abschnitt 2.2), nicht möglich. Demgemäss erwachsen dem Kanton St.Gallen für den Einbezug der Kantonspolizei in das Interventionszentrum St.Margrethen jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von (gerundet) Fr. 2'113'000.–.

Im Licht dieser Ausführungen ist es auch nicht möglich, einen aussagekräftigen Kostenvergleich zwischen den bisherigen und den neuen Arbeitsplatzkosten zu erstellen. Dies ist lediglich für die Polizeistation St.Margrethen näherungsweise denkbar (bisher: 10 Arbeitsplätze bei Miet-

kosten von Fr. 44'900.–, ergibt jährliche Arbeitsplatzkosten von Fr. 4'900.– je Jahr; neu – gerechnet auf das ganze Interventionszentrum – resultieren bei 50 Arbeitsplätzen und jährlichen Mietkosten von Fr. 2'158'000.– jährliche Arbeitsplatzkosten von Fr. 43'160.–). Dieser Vergleich hinkt allerdings erheblich, da einerseits der bisherige Mietvertrag für die Polizeistation St.Margrethen äusserst günstige Konditionen aufweist und eine Altbauliegenschaft betrifft, die heutigen Anforderungen an die Polizeiarbeit nicht genügt, und da andererseits das Interventionszentrum nebst den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen, Verkehrsflächen, zusätzlichen Einvernahme- und Materialräumlichkeiten usw. auch umfassende technische Infrastrukturanlagen enthält, die von der Kantonspolizei mitgenutzt – aber auch mitbezahlt – werden. Von daher kann ein 1:1-Vergleich der blossen Arbeitsplatzkosten «bisher / neu», umgerechnet auf Büroarbeitsplatzkosten, nicht angestellt werden.

Die Regierung ist sich bewusst, dass vorliegend erhebliche neue Mehraufwendungen zulasten der Kantonsrechnung beantragt werden. Sie ist indessen überzeugt, dass die Beteiligung des Kantons St.Gallen am Interventionszentrum St.Margrethen eine zukunftssträchtige und überaus zweckmässige Lösung bildet. Sie ermöglicht der Kantonspolizei, ihre Aufgaben in der Grenzregion des St.Galler Rheintals in Zusammenarbeit mit dem BAZG wirkungsvoll auszugestalten und wesentlich zu optimieren.

6 Finanzreferendum

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetzes und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum.

Mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen wird eine jährliche Verpflichtung von Fr. 2'158'000.– eingegangen. Nach Abzug der Einsparungen für die bisherigen Mietkosten der Polizeistation St.Margrethen ergeben sich neue (Netto-)Ausgaben des Kantons von jährlich Fr. 2'113'000.–, dies zumindest während der festen Vertragsdauer von 20 Jahren (mithin während mehr als zehn Jahren). Der Kantonsratsbeschluss untersteht folglich dem obligatorischen Finanzreferendum.

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Anhänge

Anhang 1: Absichtserklärung / Letter of Intent

[gemäss separatem Dokument]

Anhang 2: Raumprogramm der Kantonspolizei

Die folgende Tabelle weist den im Projekt berücksichtigten Sollbedarf der Flächen und Räumlichkeiten der Kantonspolizei per 2028/2029 aus (einschliesslich Reserven). Die Berechnung der m² für die Bemessung der Büroflächen orientiert sich an den aktuellen Richtlinien des Kantons; für Mehrpersonbüros wird mit einer Fläche von 9 m² pro Person gerechnet. Die Berechnung der Büroflächen wird anhand des neuen «Flächenstandards Büro» für die kantonale Verwaltung nochmals überprüft.

Wo die Anzahl der Arbeitsplätze höher ist als jene der Mitarbeitenden, ist dies darauf zurückzuführen, dass Disponibel- und/ oder Reserveräume vorgesehen werden. Damit soll beispielsweise ermöglicht werden, dass für Mitarbeitende aus anderen Fachdiensten der Kantonspolizei oder für Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft Arbeitsplätze vorgehalten werden. Auch dieser Bedarf wird im Rahmen der definitiven Ausführungsplanung nochmals überprüft (vgl. dazu Abschnitt 2.2 der Botschaft).

Die Tabelle zeigt ausschliesslich den Flächenbedarf für die Arbeitsräume. Zusätzlich einzurechnen sind rund 330 m² Flächen für Verkehrswege.

Nutzung / Funktion (Bedarf)	Anzahl MA ¹¹	Anzahl AP ¹²	NF m ² (Vorschlag)	Raumkategorie / Anforderungen (wesentliche, strategische)
Bedarf Polizeistation St.Margrethen				
1 Schalter, Sekretariat	1	3	25	Empfang, Kundenzone mit Diskretraum
1 Büro Leitung	1	1	18	Standardbüro
4 Büro Mitarbeitende	8	8	72	Standard-Zweierbüro, je 2 Arbeitsplätze
2 Einvernahmeräume klein	0	2	18	Einvernahmeraum, auch für Besprechung, pro Raum ca. 9 m ²
1 Rapportraum mittel, 10 bis 20 Personen	0	0	30	Rapportraum mit Standardeinrichtung
1 Sicherstellungen und Waffen	0	0	25	gesicherter Sicherstellungsraum für die PS einschl. Lagerung eigener Waffen
1 Einsatzmaterial und Garderoben	0	0	30	Raum für Einsatzmaterial und Garderoben, OD Material, Einrichtung mit Regalen und Schränken
1 Aufenthaltszone Stockwerk, mit kleiner Teeküche	0	0	12	Aufenthaltsbereich innerhalb Stockwerk, Nutzung durch alle Kapo Mitarbeitenden auf dem Stockwerk
WC-Anlagen	0	0	15	getrennte WC für Herren/Damen, Anzahl und Grösse gemäss Norm
1 Drucker und Postbereich	0	0	10	wenn möglich in Vorzone, Anschluss an Technikraum (ICT), Stockwerkverteiler

¹¹ «MA»: Mitarbeitende.

¹² «AP»: Arbeitsplätze.

Nutzung / Funktion (Bedarf)	Anzahl MA ¹¹	Anzahl AP ¹²	NF m ² (Vorschlag)	Raumkategorie / Anforderungen (wesentliche, strategische)
1 Archivraum	0	0	12	Einrichtung mit Regalen
Zwischentotal	10	14	267	
Bedarf Abteilung Migrationsdelikte (AMD)				
1 Büro Leitung	1	1	18	Standardbüro
5 Büro Mitarbeitende	10	10	90	Standard-Zweierbüro, je 2 Arbeitsplätze, einschliesslich Reserve
2 Einvernahmeräume klein	0	2	18	Einvernahmeraum, auch für Besprechung, je Raum rund 9 m ²
1 Rapportraum mittel, 10 bis 20 Personen	0	0	30	Rapportraum mit Standardeinrichtung
1 Sicherstellungen und Waffen	0	0	25	gesicherter Sicherstellungsraum für die AMD, Waffen
1 Raum für Einsatzmaterial	0	0	30	Raum für Einsatzmaterial und Garderoben, OD Material, Einrichtung mit Regalen und Schränken
1 Aufenthaltszone Stockwerk, mit kleiner Teeküche	0	0	12	Aufenthaltsbereich innerhalb Stockwerk, Nutzung durch alle Kapo Mitarbeitenden auf dem Stockwerk
WC Anlagen	0	0	15	getrennte WC für Herren/Damen, Anzahl und Grösse gem. Norm
1 Drucker und Postbereich	0	0	10	Wenn möglich in Vorzone, Anschluss an Technikraum (ICT), Stockwerkverteiler
Zwischentotal	11	13	248	
Bedarf Regionaler Fahndungs-, Ermittlungs- und Jugenddienst (REFJD)				
1 Büro Leitung	1	1	18	Standardbüro
7 Büro Mitarbeitende	14	14	126	Standard-Zweierbüro, je 2 Arbeitsplätze, einschliesslich Reserve
1 Rapportraum klein, 6 bis 10 Personen	0	0	20	Standardeinrichtung
1 Sicherstellungen und Waffen	0	0	25	gesicherter Sicherstellungsraum für das REFJD, Waffen
2 Einvernahmeräume klein	0	2	18	Einvernahmeraum, auch für Besprechung, pro Raum ca. 9 m ²
1 Raum für Einsatzmaterial	0	0	30	Raum für Einsatzmaterial und Garderoben, OD Material, Einrichtung mit Regalen und Schränken
1 Aufenthaltszone Stockwerk, mit kleiner Teeküche	0	0	12	Aufenthaltsbereich innerhalb Stockwerk, Nutzung durch alle Kapo Mitarbeitenden auf dem Stockwerk
WC Anlagen	0	0	15	getrennte WC für Herren/Damen, Anzahl und Grösse gem. Norm
1 Drucker und Postbereich	0	0	10	wenn möglich in Vorzone, Anschluss an Technikraum (ICT), Stockwerkverteiler
Zwischentotal	15	17	274	

Nutzung / Funktion (Bedarf)	Anzahl MA ¹¹	Anzahl AP ¹²	NF m ² (Vorschlag)	Raumkategorie / Anforderungen (wesentliche, strategische)
Bedarf Verkehrspolizei (Vepo)				
1 Büro Mitarbeitende	6	4	36	Standardbüro mit Shared-Desk, 4 Arbeitsplätze, die durch die Vepo im Schichtbetrieb genutzt werden
1 Raum für Einsatzmaterial	0	0	20	Raum für Einsatzmaterial, Einrichtung mit Regalen
1 Raum für Sicherstellungen	0	0	50	Vepo Sicherstellungsraum, Einrichtung mit Regalen
Zwischentotal	6	4	106	
Bedarf Kriminaltechnischer Dienst (KTD)				
1 Arbeitsraum ID-Center	1	1	30	Nutzung ED Behandlungsraum, in Kombination mit BAZG, Mitarbeitende bei Bedarf
1 Einvernahmeraum klein	0	1	9	Einvernahmeraum, auch für Besprechung, gemischte Nutzung
1 KTD Arbeitsplatz Kontrollspur	1	1	12	geschlossener KTD Arbeitsplatz direkt bei Kontrollspur
Zwischentotal	2	3	51	
Bedarf Sondernutzung Infrastruktur				
offene Bürofläche für gemischte Zone (künftige Entwicklungen)	0	4	36	Reserve Bürofläche für Personalaufbau, Arbeitsplätze Staatsanwaltschaft usw.
2 Hundezwinger	0	0	30	gemäss Norm BAZG
2 mittlere Einvernahmeräume in Sicherheitszone	0	2	30	im Verbund mit BAZG, ein Raum mit Grösse rund 15 m ²
4 Abstandszellen in Sicherheitszone	0	0	36	Grösse nach Norm, rund 9 m ² je Zelle
1 Raum für Leibesvisitation in Sicherheitszone	0	0	12	Raum für Leibesvisitationen, mit Dusche und Waschmaschine, Vorbereitung für Eintritt in Festhaltezone
1 Raum für technische Auswertungen	0	2	18	Nutzung durch AMD: Technikraum für dezidierte technische Auswertungen
1 Vepo Kontrollspur in Halle	0	0	180	Die Fläche für die Kontrollspur der Vepo hat sich aufgrund der Planung mit den Architekten und Fachspezialisten ergeben.
1 Vepo Arbeitsplatz bei Kontrollspur	0	1	12	Werkstatt-Arbeitsplatz direkt an der Kontrollspur
Zwischentotal	0	9	354	
Gesamttotal	44	60	1'300	

Anhang 3: Grundrisspläne Nutzungsverteilung Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit – Kantonspolizei

[gemäss separatem Dokument]

Anhang 4: Mietvertrag

[gemäss separatem Dokument]

Kantonsratsbeschluss über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventions- zentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen

Entwurf der Regierung vom 22. Oktober 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. Oktober 2024¹³ Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Für die Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen werden jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von Fr. 2'113'000.– bewilligt.

² Die Regierung wird ermächtigt, die Einzelheiten des Mietverhältnisses vertraglich mit dem Bund zu regeln.

Ziff. 2

¹ Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, genehmigt die Regierung unter Vorbehalt des Budgets.

² Die Anpassung des Mietzinses an die Teuerung gemäss Mietvertrag ist nicht genehmigungspflichtig.

Ziff. 3

¹ Die jährlichen Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.

¹³ ABI 2024-●●.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹⁴

¹⁴ Art. 6 RIG, sGS 125.1.